



Definition und rechtliche Grundlagen

(Erste Version des Kapitels A: März 2015)

Definition

Gegenstand

- A1** Die IE ist eine Lohnausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber insolvent (zahlungsunfähig) ist.

Im Gegensatz zu den anderen Leistungen der ALV deckt die IE nicht das Risiko des Arbeitsplatzverlustes, sondern nur das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers.

Die IE wird ausbezahlt, wenn der zahlungsunfähige Arbeitgeber der arbeitnehmenden Person den Lohn nicht mehr gemäss Vertrag ausrichten kann. Die IE deckt somit den während eines Arbeitsverhältnisses erlittenen Lohnverlust, um zu verhindern, dass solche Verluste die Existenz der arbeitnehmenden Person bedrohen.

Die IE ist auf die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses (vgl. B18) und auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes begrenzt. Diese Begrenzungen gelten für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Abgrenzung zwischen ALE und IE

- A2** Die IE bezweckt die Deckung von Lohnforderungen für die Zeit, in der sich die arbeitnehmende Person der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellen konnte. Die ALE hingegen übernimmt Lohnverluste für Arbeitsausfälle ab dem Zeitpunkt, nachdem die versicherte Person wegen der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Die IE deckt somit grundsätzlich nur Lohnforderungen für geleistete Arbeit (Ausnahme vgl. A5).

- A3** Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung der IE von der ALE ist, ob die versicherte Person in der fraglichen Zeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Kontrollvorschriften erfüllen kann. Die versicherte Person hat somit Anspruch auf ALE, sobald sie faktisch oder rechtlich arbeitslos wird und sich folglich bei der Arbeitsvermittlung anmeldet sowie die Kontrollvorschriften erfüllen kann. Bestehen über den Bestand oder die Realisierbarkeit des Kündigungslohnes bzw. über die Ansprüche wegen fristloser oder unzeitiger Kündigung begründete Zweifel, ist ALE nach Art. 29 Abs. 1 AVIG auszurichten. Dabei gehen die Ansprüche der versicherten Person samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über (vgl. Weisung AVIG ALE C198 ff.).

- A4** Ansprüche wegen fristloser oder unzeitiger Kündigung der arbeitnehmenden Person werden demnach von der IE nicht gedeckt (BGE 8C_244/2007 vom 17.3.2008; BGE 132 V 82; EVG C109/02 vom 10.1.2003; BGE 121 V 377).

- A5** Hingegen sind unverschuldete Arbeitsverhinderungen aus in der Person des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Militär; vgl. Art. 324a OR) sowie die in der fraglichen Zeitspanne bezogenen Ferien der geleisteten Arbeit gleichzustellen und deshalb über die IE zu entschädigen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht und die versicherte Person in der massgebenden Zeitspanne die gesetzlichen oder vertraglichen Lohnersatz Einkünfte nicht erhalten hat (vgl. Begriff der Lohnforderung B11 ff.).

Wenn z. B. feststeht, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt worden ist und sich die arbeitnehmende Person beim Arbeitgeber um Arbeitszuweisung bemüht hat, jedoch mit Versprechen auf Arbeitszuweisung hingehalten worden ist, sind Lohnausfälle für solche

Arbeitgeberverzögerungen der geleisteten Arbeit gleichzustellen und über die IE zu entschädigen.

Trotz anderer Auffassung des Bundesgerichts (BGE 125 V 492) rechtfertigen sich diese Ausnahmen, weil in solchen Fällen die versicherte Person noch in einem Arbeitsverhältnis steht, d. h. weder rechtlich noch faktisch arbeitslos und damit auch nicht vermittlungsfähig ist.

Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- A6** Die Bestimmungen zur IE finden sich in den Art. 51 bis 58 AVIG sowie in den Art. 73 bis 80 AVIV.

Personenfreizügigkeitsabkommen

- A7** Das internationale Recht sieht für das Inkasso- oder Zwangsvollstreckungsverfahren innerhalb der EU- oder EFTA-Staaten keine Amtshilfe vor.